

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 15. August 1916. № 10. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

173

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 6. Juli 1916, betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze insoweit zu ergänzen und zu ändern, als es auf Grund derselben absolut unmög-

lich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmässig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitungen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, dass die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 2.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

174

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 12. Juli 1916. betreffend die Veräußerung von Unternehmungen, die Kriegsvorräte erzeugen, und von Verkehrsanstalten.

§ 1.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt die Übertragung des Eigentums oder die Begründung anderer inglicher Rechte an einer Unternehmung.

1. durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegordnung) in einem Umfange gewonnen werden, dass zur Fortführung des regelmässigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens zwanzig Arbeitern notwendig ist,

2. die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft befasst sind.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des ersten Absatzes zum Gegenstande haben, ungültig.

Eine Zwangsvollstreckung am Vermögen einer der im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als das Militärgeneralgouvernement die Bewilligung hiezu erteilt.

§ 2.

§ 1 findet auf alle Verträge Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1916 abgeschlossen wurden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

175.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Verordnung des k. u k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V.-Bl. und auf Gund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gasammtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Sołtysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeideschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften.)

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden.

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin" abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert swerden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Aussteller wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeinde-vorsteher bezw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteeligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteler hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten:

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuel an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29 November 1915 Nr. 46 V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finazwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung ins Kraft

176.

Einführung eines Nachtrages I zum Tarife für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn-Nord.

Kundmachung des k u. k. Militär-General-Gouvernements vom 10. Juni 1916.

Mit Wirksamkeit vom 10. Juni 1916 gelangte zu dem vom 1. Februar 1916 giltigen Tarife für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen der Nachtrag I zur Einführung.

Derselbe enthält Änderungen und Ergänzungen, sowie Berichtigungen des Haupttarifes und einen neuen, ergänzten Kilometerzeiger samt Übersichtskarte der k. u. k. Heeresbahn-Nord.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftsstellen der Militär-General-Gouvernements in Krakau, ul. św. Gertrudy 12, in Rzeszów, in Lemberg, ul. Akademicka und in Piotrków, die Stationen der k. u. k. Heeresbahn-Nord, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I, Biberstrasse 16 und Tarifverkaufs - Zentralbüro der ungarischen Eisenbahnen Budapest VI, Akademia utcza 3, zum Preise von 1 Krone zu beziehen.

Nr. 12.562/v ex 1916.

177.

Rohhäute — Beschlagnahme.

I. Der Beschlagnahme unterliegen:

Rinds- und Rosshäute, Kalbs- und Schaffelle einschliesslich Schafblössen (geschorene Schaffelle).

II. Zum Einkaufe dieser beschlagnahmten Rohhäute ist allein nur berechtigt:

Die Firma Dichter & Blumental in Lublin bezw. deren Einkaufsagenten, welche mit einer vom Kreiskommando vidierten, von der Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin ausgefertigten Legitimation versehen sind.

Alles legitimierte Einkaufsagenten dieser Firma wurden vorläufig für den Kreis Lubartów bestimmt.

Abram Sonnenschein,
Isaak Goldman, und
Icek Sandner, alle in Lubartów.

Alle anderen, als die oberwähnten Legitimationen zum Einkaufe von Rohhäuten sind ungiltig und daher einzuziehen und ist somit auch nur diesen Einkaufsagenten allein gestattet, der Beschlagnahme unterliegende Rohhäute einzukaufen. Demnach ist ferner auch den Gerbern nicht gestattet, sich Rohhäute frei einzukaufen.

Den Einkaufsagenten ist jede andere Verwendung bezw. Abgabe der von ihnen angekauften Rohhäte und Felle, als an das Rohhäutehauptsammelmagazin in Lublin, verboten.

Die Ansammlung von mehr als 1½ Waggons Rohhäuten und Fellen durch die Einkaufsagenten im Kreismagazine ist unstatthaft.

III. Anmeldungspflicht für Rohhäute.

Wer der Beschlagnahme unterliegende Rohhäute besitzt, hat dieselben längstens 48 Stunden nach Inbesitznahme mittelst eines bei jedem Gendarmerieposten unentgeltlich erhältlichen Anmeldeformulares dem k. u. k. Kreiskommando in Lubartów anzuzeigen.

Die Anmeldung hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen.

Die Anmeldungen können bei jedem Gendarmerieposten, sowie bei jedem Gemeindeamte zwecks Einsendung an das Kreiskommando erlegt werden.

Wer diese Anmeldung unterlässt, wird strenge bestraft und werden nebstbei die nicht angemeldeten Rohhäute konfisziert werden.

IV Verbot der Ausfuhr des Rohhäute aus dem ho. Kreise Transportbewilligungen.

Die Ausfuhr der der Beschlagnahme unterligenden Rohhäute aus dem ho. Kreise ist verboten.

Die bei unbefugter Ausfuhr betretenen Rohhäute unterliegen der Konfiskation.

Die legitimierten Rohhäuteeinkäufer sind jedoch auf Grund ihrer Einkaufslegitimationen berechtigt, Rohhäute nach dem Kreismagazin in Lubartów zu befördern, jedoch nur wenn der Transport in ihrer Gegenwart geschieht.

Auf Ersuchen des legitimierten Einkaufsagenten haben ausserhalb des Standortes des Kreiskommandos, die Gendarmeriepostenkommandos kurz befristete Transportscheine mit dem Transportziel Kreismagazin in Lubartów auszustellen.

Solche Transportscheine hat der Einkaufsagent nach Erledigung beim Kreiskommando abzugeben.

Für etwa notwendige Bahntransporte nach dem Kreismagazine in Lubartów bedürfen die bezüglichen Frachtbriefe des Visums des Kreiskommandos.

Für alle Transporte der der Beschlagnahme unterliegenden Rohhäute über die Kreisgrenze, somit auch für Transporte der Einkaufsagenten, an das Hauptsammelmagazin in Lublin ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung geschieht bei Transporten durch Viedierung des Frachtbriefes, bei Wagentransporten durch Ausstellung eines kurz befristeten Transportscheines, welcher Transportziel, Stückzahl und Gattung zu enthalten hat.

Nach Abwicklung eines jeden Rohhäutetransportes in der Richtung nach dem Hauptsammelmagazin, hat der Einkaufsagent die ihm vom Hauptsammelmagazin erfolgte Übergabsbestätigung (mit Stückzahl und Gattung) dem Kreiskommando zu übergeben.

V Konservierung der Rohhäute; Salzbezug.

Sowohl die privaten Besitzer als auch die Einkaufsagenten sind verpflichtet, die Rohhäute und Felle fachgemäss zu behandeln und zu konservieren.

Das für die Konservierung nötige, d e n a t u r i e r t e Salz kann bei der k. u. k. Fassungsstelle in Lubartów gegen Bezahlung von 12 Hellern per kg, exklussive Packgefäss, angesprochen werden.

VI. Höchstpreise für Rohhäute.

Die für Rohhäute vom Militärgeneralgouvernement festgesetzten Höchstpreise liegen im Kreiskommando in den Amtsstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Die Höchstpreise sind nur für tadellos abgearbeitete, reine, reelle Ware zu bezahlen.

Je nach der Art der Abarbeitung, Reinheit, Konservierung und reellen Ablieferung der Haut, ist der Einkaufsagent berechtigt und verpflichtet, bis zu 30% unter dem Höchstpreis zu kaufen.

Ausschusshäute, insbesondere durch schlechte Konservierung, unterliegen besonderer Minderbewertung.

Bei Nichteinigung beim Verkaufe ist die Entscheidung der Intendanz des Militärgeneralgouvernements anzurufen, welche beiderseits unanfechtbar ist.

Schafblössen — das sind entwollte Schaffelle — kosten, je nach dem Zustande 40 Heller bis 1 K 20 h per Stück, wobei die Preise über 1 K nur für tadellose Ware bezahlt werden dürfen.

VII. Beistellung von Fuhrwerken für die Rohhäutetransporte der legitimierten Einkaufsagenten.

Den legitimierten Einkaufsagenten haben die Gendarmeriepostenkommanden über Verlangen Zivilfuhrwerke zu den jeweilig vom Militärgeneralgouvernement festgesetzen Vergütungssätzen beizustellen.

VIII. Zuweisung von Rohhäuten und Gerbstoffen an die Gerber. Wochenrapporte der Gerber.

Die Gerber haben die Rohhäute im Wege der bezüglichen Zentrale in Lublin zu beziehen.

Gerbstoffe können bei der Firma Kässman bezogen werden.

Für die Rohhäutetransporte der Gerber von Lublin nach ihrer Gerberei stellt das Kreiskommando in Lublin die erforderlichen Transportzertifikate aus.

Jeder Gerber hat wöchentlich an jedem Samstage die vorgeschriebene Wochenmeldung über die in Gerbung befindlichen Rohhäute nach dem vorgeschriebenen beim Kreiskommando erhältlichen Formulare nunmehr in 2 facher Ausfertigung an das Kreiskommando in Lubartów zu erstatten.

IX. Halbmonatsmeldungen der legitimierten Einkaufsagenten.

Die legitimierten Einkaufsagenten sind verpflichtet, dem Kreiskommando am 1. und 16. eines jeden Monates, in Duplo, eine Konsignation über die von ihnen in der abgelaufenen Zeitperiode angekauften Rohhäute und Felle zu übergeben.

X. Abfuhr der konfiszierten Rohhäute. — Ergreiferprämien.

Die anlässlich unbefugter Ausfuhr aus dem Kreise betretenen, sowie wegen Unterlassung der Meldung der Vorräte beschlagnahmten Rohhäute sind von den Kontrollorganen (Gendarmerie und Finanzwache) mit einer Meldung sofort an das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów abzustellen.

Für die Ergreifung bezw. Anzeige werden „Anzeiger" bezw. „Ergreiferprämien" und zwar auch an Zivilpersonen ausbezahlt.

Die Gendarmerieposten und Finanzwachposten haben die legitimierten Einkaufsagenten bei der Rohhäutaufbringung, sowie die legitimierten Kontrollore der Firma Dichter & Blumental in Lublin in der Ausübung ihres Amtes tatkräftig zu unterstützen.

XI. Strafen.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów mit Geldstrafen bis 6000 K bezw. mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten und eventueller gleichzeitiger Konfiskation der in Frage kommenden Rohhäute bezw. Felle bestraft.

178.

Maximalpreise für Wolle.

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Sorte	K	h
Feinste Merino-Wolle — — — —	22 K	— h
Streich und Kammwolle AAA/AA — —	18 „	70 „
„ A/B — — —	16 „	50 „
„ C — — —	12 „	10 „
Zigaya Wolle (D-Wolle) — — — —	10 „	45 „
Raczka (Zackel) Wolle (E-Wolle) — —	8 „	25 „

II. Haut-, Gerber-, und Sterblingswolle.

Sorte	K	h
Qualität AAA/ bis B — — — —	14 K	30 h
„ C — — — — — — — —	11 „	— „
Zigaya-Wolle (D-Wolle) — — — —	9 „	35 „
Zackel-Wolle (E-Wolle) — — — —	7 „	26 „

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeihnete Klaus l auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Outschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt

.... am .... 191....

Amtssiegel. Marktkommission Viepassaussteller:

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Rferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.
5. Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.
6. Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.

Beilage 1 zu § der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls ....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n), zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte (n) Tier (e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am .... 191...

Unterschrift der Ausstellers.

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Mark (für Zucht, Schlachtzwecke) nach .... durch .... geführte(n) Tier(e) Eigentum des .... aus des Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Orischaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am .... 191.. ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet

Unterschrift des Ansstellers:

Amtssi gel.

Rückseite des Viehpasses lesen!

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. Nr. ....

Wallach, Stute, Hengst, Fodlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe ____________________

__________ Jahre (Monate) __________ alt

Eigentum ____________________

Haus Nr. ____________________

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, enfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr. ....

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein. Schaf, Ziege).

Farbe ____________________

__________ Jahre (Monate) __________ alt

Eigentum ____________________

Haus Nr. ____________________

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

__________ den __________ 1916.

Siegel. Viehbeschauer:

____

K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin.



Preisverzeichnis

DER TABAKFABRIKATE FÜR DAS OKKUPIERTE GEBIET.

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Stück K	h
	A. Zigarren		
	Luxsus-Zigarren:		
1	Ideales, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück (Nach Havaneserat aus feinster Havanadecke und Einlage erzeugte qualitätvolle Zigarren)	1	20
2	Victorias, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	80
3	Entreactos, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	60
4	Imperatores, in Kistchen zu 25 Stück (Aus Havan-und anderen feinen Ausländer-Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters)	—	85
5	Aromaticios „ „ „ „ „	—	50
6	Graciosas, „ „ „ „ „	—	40
	Feine Zigarren:		
7	Regalitas, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück (ferner in Kartons zu 5 Stück)	—	24
8	Trabucos, „ „ „ „ „ „ „ „	—	22
9	Britanica, „ „ „ „ „ „ „ „	—	20
10	Palmas, „ „ „ 25 „ Kartons zu 10 Stück	—	16
11	Panetelas, „ „ „ 100 „ 25 Stück	—	18
12	Operas, „ „ „ „ „ „ „	—	16
13	Palmitas, „ „ „ 25 „ in Kartons zu 10 Stück.	—	12
	Mittelfeine Zigarren:		
14	Cuba-Portorico, in Paketen zu 100 Stück	—	12
15	Virginier, in Paketen zu 50 Stück	—	12
16	Brasil-Virginier, in Kartons zu 100 Stück	—	10
17	Rosita, [nikotinschwache Zigarre] in Kistchen zu 100 Stück	—	10
18	Portorico, in Paketen zu 100 Stück	—	9
	Minderfeine Zigarren:		
19	Virginiosa, in Kartons zu 50 Stück	—	9
20	Gemischte Ausländer, in Paketen zu 100 Stück	—	7
21	Cigarrillos, in Etuis zu 20 Stück	—	7
22	Kleine Inländer, in Paketen zu 100 Stück.	—	5
	B. Zigaretten.		
1	Amneris, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	12
2	Theba, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	8
3	Nil, ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 und zu 20 Stück.	—	9
4	Moeris, mit Mundstück, und Raucherwolle, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	7
5	Sultan, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	6
6	Memphis, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 Stück	—	7
7	Kaiser, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	5
8	Damen, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	5
9	Herzegovina, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	5
10	Sport, ohne Mundstück, in Kartons zu 100, 50 und 10 Stück	—	3½
11	Dalmatiner, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	4
12	Drama, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 Stück	—	2½
13	Donau, mit „ „ „ „ 50 „	—	3
14	Virginier, „ „ „ „ „ 100 „	—	2½

Preis 10 h per Stück.

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Karton, (Paket), bzw. 1 Päckch (Brief) K	h
15	Ungarische, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 Stück	—	1½
16	Mirjam, mit vergold. Mund. in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück.	—	6
17	Divia, 100 Stück und 10 Stück	—	6
	C. Rauchtabake.		
1	Feinster Türkischer, fein und grob geschnitten, in Kassetten zu 200 g.	20	—
	in Kartons zu 100 g.	10	—
2	Feine Türkischer, [Macedonisch], in Paketen zu 100 g.	5	40
	in Päckchen zu 25 g.	1	35
3	Feine Herzegovina, in Paketen zu 100 g.	3	60
	in Päckchen z 25 g.	—	90
4	Mittelfeiner Türkischer, in Paketen zu 100 g.	2	60
	in Päckchen zu 25 g.	—	65
5	Drama, in Paketen zu 100 g.	1	60
	in Briefen zu 25 g.	—	40
6	Krull, in Paketen zu 100 g.	1	04
	in Päckchen zu 25 g.	—	26
7	Knaster, in Päckchen zu 25 g.	—	22
8	Extrafein Drei König, in Paketen zu 100 g.	—	88
	in Briefen zu 25 g.	—	22
9	Feinster Ungarischer Zigarettentabak, in Päckchen zu 25 g.	—	30
10	Feiner Ungar, [lang u. kurz geschnitten], in Paketen zu 100 g.	—	80
	in Briefen zu 25 g.	—	20
11	Mittelfeiner Ungar, in Paketen zu 100 g.	—	56
	in Brtefen zu 25 g.	—	14
12	Feiner Galizier, in Paketen zu 100 g.	—	56
	in Briefen zu 25 g.	—	14
13	Türk. Grenzrauchtabak, in Briefen zu 25 g.	—	24
14	Cserbeltabak, in Briefen zu 30 g.	—	12
15	Landtabak, feingeschnitten, in Päckchen zu 70 g.	—	28
	in Briefen zu 80 g.	—	12
16	Grenzrauchtabak, [III Sorte,] mit fein. Schnitte, in Pak. zu 100g	—	33
	in Briefen zu 30g	—	10
17	Debrecziner, in Briefen zu 30 g.	—	10
18	Landtabak, in Briefen zu 30 g.	—	10
19	Grenzrauchtabak, [III Sorte], in Briefen zu 30 g.	—	9
		Per 1 Paket bezw. 1 Päckchen	
	E. Schnupftabake.		
1	Wiener Rapé in Paketen zu 250 g.	2	—
	zu 10 g.	—	08
2	Scaglia di luso [hrossetta] in Paketen zu 250 g.	2	—
	[sottille] in zu 10 g.	—	08
3	Inländer Paketen zu 500 g.	2	—
	250 g.	1	—
	10 g.	—	04
4	Scaglia paesana [II. Sorte], in Paketen zu 250 g.		
5	Grenzschnupftabak, feinkörnig in Paketen zu 500 g.	1	50
	250 g.	—	75
	10 g.	—	03
	in Päckchen zu 50 g.	—	16
6	Russischer Schnupftabak, in Päckchen zu 50 g.	—	16

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Paket bzw. per 1 St. K	h
	Spezialitaten-Zigarren.		
1	Coronas, in Kistchen zu 10 Stück	1	—
2	Regalia Favorita, in Kistchen zu 50 und 25 Stück	—	34
3	Operas especial, in Kistchen zu 50 und 25 Stück	—	32
4	Trabucos especial, „ „ „ 100 „ 25 „	—	32
5	Regalia, „ „ „ 100 „ 25 „	—	28
6	Prensados, „ „ „ 100 „ 50 „	—	26
7	Selectos, [nikotinschwache Zigarre] in Kistchen zu 25 Stück	—	26
8	Medianos, in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück.	—	24
9	Regalia Media, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	26
10	Havana Virginier, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	24
11	Brevas, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	24
12	Trabuquillos, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	22
13	Portorico especial, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	22
14	Pigmeos, „ „ „ 25 „	—	20
15	Galanes, „ „ „ 100 Stück und zu 25 Stück	—	18
16	Virginier especial, „ „ „ 100 Stück	—	12
17	Senoritas, „ „ „ 100 St. u. in Etuis zu 10 St.	—	14
18	Damas, „ „ „ 100 Stück und zu 50 Stück.	—	12
19	Infantes, „ „ „ 100 Stück.	—	12
	Spezialitaten-Zigaretten.		
1	Coronas, mit vergoldetem Mundstück, in Kasseten zu 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück	—	16
2	Sphinx, mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück	—	14
3	La fleur, mit Mund. in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	10
4	La favorite, mit Mund. in Kartons zu 50 und zu 10 Stück.	—	9
5	Khedive, ohne Mund. in Kassetten zu 100 u. in Kartons zu 25 St.	—	10
6	Dames, mit Mund. in Kassetten zu 100 u. in Kartons zu 25 St.	—	8
7	Princesas, mit Mund. in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	8
8	Egyptische, III. Sorte, ohne Mund. in Kartons zu 100 u. zu 25 St.	—	8
	Spezialitaten-Rauchtabake.		
1	Sultan flor, in zwei Schnittbreiten a] 0.4 mm in Kassetten zu 200 g.	36	—
	b] 0.7 mm in Kassetten zu 100 g.	18	—
2	Superfein Türkischer, in zwei Schnittbreiten a] 0.5 mm in Kassetten zu 200 g.	28	—
	b] 0.7 mm in Kassetten zu 100 g.	14	—
3	Feine Kir in Kartons zu 100 g.	9	—
4	Feine Pursitschan in Kortons zu 100 g.	8	30
5	Feine Herzegovina in Kartons zu 100 g.	8	—
6	Echter Latakia, in Paketen zu 100 g.	1	50
7	Varinas in Paketen zu 100 g.	1	50
8	Kaisermischung in Paketen zu 100 g.	1	30
9	Feinster Ungar a] langgeschnitten b] kurzgeschnitten in Paketen zu 100 g.	1	10
	Schnupftabake.		
1	Spezial Rapé in Flaschen zu 500 g.	5	60
2	Rapé Area preta in Flaschen zu 125 g.	1	30
3	Façon d'Espagne in Bleichbüchsen zu 125 g.	1	86

Druk. „Pospieszna" St. Dżał w Lublinie.